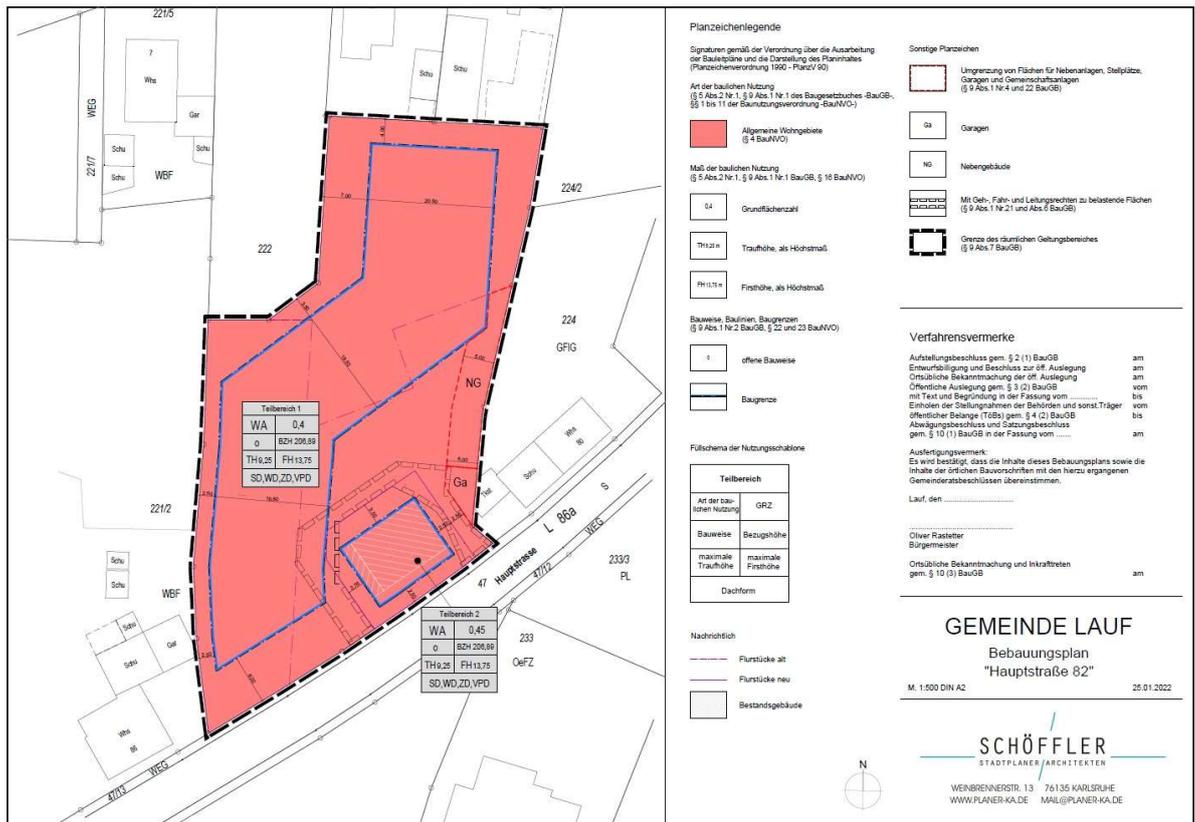


Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Hauptstraße 82“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 25.01.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan „Hauptstraße 82“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 25.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 25.01.2022 maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zweck der Planung

Durch den Bebauungsplan „Hauptstraße 82“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohngebäude geschaffen werden.

Die Firma Kasper & Neiningen aus Baden-Baden möchte in der Gemeinde Lauf im Schwarzwald die Flächen der ehemaligen Getränkehandlung Hörth der Nachnutzung Wohnen zuführen. Hierzu wurde von den Kruse & Janod Architekten, ebenfalls aus Baden-Baden, eine Planung vorgelegt, die der Gemeinderat gebilligt hat. Für die Konversion der Flächen zu Wohnbauland sind 3 Wohngebäude geplant, die ökologisch und nachhaltig weitgehend aus Vollholz errichtet werden sollen. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach §34 BauGB nicht genehmigungsfähig. Weil es aber den Planungszielen der Gemeinde entspricht, nachhaltigen Wohnraum im Innenbereich durch eine gebietsverträgliche Nachverdichtung zu schaffen, soll das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplans „Hauptstraße 82“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB Planungsrecht erhalten.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nicht durchgeführt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und der geotechnische Bericht liegt

von Montag, 07.02.2022 bis einschließlich Dienstag, 08.03.2022

bei der Gemeinde Lauf, Zimmer 06, Hauptstraße 70, 77886 Lauf, zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich stehen die Unterlagen unter <https://www.lauf-schwarzwald.de/rathaus-und-politik/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanverfahren/> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lauf, 26.01.2022

Oliver Rastetter
Bürgermeister